

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beurteilung der Verhältnisse Vorschub leistet und da sich politische Einflüsse im Sinne weitherzigster Interpretation der bestehenden Verordnung volle Geltung verschafft haben, werden nur diejenigen Fälle ausgeschieden, wo der Uebelstand ganz krasse Erscheinungsformen angenommen hat. Dies hängt auch mit dem Verfahren zusammen, das bei der Prüfung der Fälle praktiziert wird. Jene politischen Kreise, welche die informativische Abklärung der Tatbestände grundsätzlich ablehnten, haben wenigstens soviel erreicht, daß sich die Erhebungen nur auf die fundamentalsten äußern Umstände erstrecken dürfen. Mit einer Information im armentechnischen Sinne haben diese oberflächlichen Erkundigungen nichts gemein. Noch ein anderes Moment. Die Feststellung, ob und in welchem Umfang ein Hilfsbedürftiger im kritischen Zeitraum Armenunterstützung bezogen hat, erfolgt (mit Ausnahme der Stadtbürger) nur durch Befragung der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege. Nur die von ihr ausbezahlten und vermittelten Unterstützungen werden berücksichtigt, nicht aber die noch immer recht zahlreichen direkten Hilfeleistungen der auswärtigen Armenbehörden, welchen Gelegenheit geboten ist, ihre Almosenempfänger zum Umzug nach Zürich zu veranlassen, sie dort einige Zeit direkt zu unterstützen und dann der wohnörtlichen Kriegsfürsorge zu überlassen. Die Notstandsverordnung sucht sich gegen derartige ungerechtfertigte Ansprüche durch eine zwölfmonatige Karenzfrist (Ausländer: 1. Juli 1914) zu schützen. Selbstverständlich ist eine so kurzfristige Karenz im Hinblick auf die sich in ihrer Wirksamkeit über Jahre erstreckenden Hilfsaktion ganz unzulänglich; sie vermag den Zustrom auswärtiger Almosenempfänger zur Notstandsfürsorge nicht einzudämmen. Endlich sei auch darauf hingewiesen, daß alle diejenigen mit Erfolg den notstandsrechtlichen Anspruch erheben, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit über die ersten Kriegsjahre hinaus zu behaupten vermochten, dann aber unter den Zwang von Verarmungsursachen gerieten, die auch in normalen Zeiten zu dauernder Abhängigkeit geführt hätten und deshalb eine die Kriegsnot unzweifelhaft überdauernde Hilfsbedürftigkeit zur Folge haben. (Schluß folgt.)

**Schweiz.** I n t e r k a n t o n a l e A r m e n p f l e g e. Wie der Geschäftsbericht des eidg. politischen Departements pro 1917 mitteilt, hatte sich seine innerpolitische Abteilung mit 469 Unterstützungsfällen zu beschäftigen, für welche, soweit es sich um Wehrmannsfamilien oder notleidende Auslandschweizer handelte, aus den den Bundesbehörden durch Vergabung zugeflossenen Barmitteln zusammen 90,833 Fr. aufgewendet wurden. Im weitern hat das Departement aus diesen Hilfsfonds dem Verband „Soldatenwohl“ Beträge von zusammen 110,000 Fr zur Unterstützung von Wehrmannsfamilien abgegeben.

Der Bericht verdankt die Mitwirkung der Zentralstelle der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz bei der Organisation von Ferienkolonien für Kinder schweizerischer Eltern, die sich in den kriegführenden Staaten aufhalten. So wurde 656 im Ausland aufwachsenden Schweizerkindern ein unentgeltlicher Aufenthalt von je 4—5 Wochen im Mutterlande gewährt; die hierfür vom Bund aufgewendeten Mittel betragen 40,000 Fr., den Rest übernahm die Zentralstelle.

Zu Beginn des Winters wurde mit Mitteln der obgenannten Hilfsfonds eine Zentralstelle für Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Schweizerkinder in Basel errichtet, welche sich die Aufgabe stellt, mangelhaft ernährte Kinder inländischer Eltern auf 1—2 Monate an geeigneten Kostorten (Freiplätze in Familien oder Kinderheime) zu versorgen und kränklichen Kindern die erforderliche Pflege in Sanatorien zuteil werden zu lassen. Dieses Liebeswerk nimmt mit Unterstützung weiter Kreise einen erfreulichen Fortgang. St.

— Aus dem Bericht der Polizeidivision des eidgen. Justizdepartements. Die Zahl der Anträge betr. Heimführung verlassener Kinder und kranker, bezw. hilfsbedürftiger Personen belief sich im Jahre 1917 auf 190 (1916: 306), umfassend 267 Personen. Die hierbei von der Schweiz an das Ausland gestellten Begehren betrug 157 und betrafen 234 Personen, nämlich 15 verlassene Kinder und 219 Kranke, bezw. Hilfsbedürftige, wovon entfallen auf: Italien 96, Frankreich 36, Oesterreich-Ungarn 10, Deutschland 10, Rußland 4 und Türkei 1.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimführungsbegehren beliefen sich auf 33 und umfaßten ebenso viele Personen, nämlich 1 verlassenes Kind und 32 Kranke, bezw. Hilfsbedürftige; 19 dieser Gesuche kamen aus Frankreich, 6 aus Italien, 3 aus Oesterreich-Ungarn und je 1 aus Spanien, Holland, Schweden, Argentinien und der Türkei.

Es kamen mehrere Fälle vor, in denen Frauen, welche ursprünglich die französische Staatsangehörigkeit besaßen haben, jedoch durch Verheiratung Schweizerinnen geworden waren, wegen Geisteskrankheit der öffentlichen Armenpflege in Frankreich zur Last fielen. Die französische Regierung erklärte sich bereit, solche geisteskranken Frauen in französischen Anstalten behalten und auf Kosten des Staates verpflegen zu wollen, sofern von der Schweiz die Beobachtung der Gegenseitigkeit für umgekehrte Fälle zugesichert werde. In einem gleichzeitig anhängigen Falle der letzteren Art konnten sich indessen die in Betracht fallenden Kantone nicht entschließen, eine geisteskranke Frau, die von Geburt Schweizerin gewesen ist und durch Heirat die französische Nationalität erworben hat, auf öffentliche Kosten in einer schweizerischen Anstalt in Pflege zu behalten, sondern bestanden auf deren Heimführung nach Frankreich. Der Bundesrat war daher nicht in der Lage, auf die von Frankreich vorgeschlagene Zusicherung der Gegenseitigkeit einzutreten und erklärte, die Schweiz müsse sich von Fall zu Fall eine Entscheidung vorbehalten. St.

— Schweizerische Wohltätigkeitsgesellschaften im Auslande. Im Jahre 1917 ist unter die schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und -anstalten im Auslande die Summe von 69,900 Fr. verteilt worden, wovon 40,000 Fr. vom Bund und 29,900 Fr. (1916: 29,900 Fr.) von den Kantonen beige-steuert worden sind. Davon sind 42,180 Fr. an die 148 Hilfs-gesellschaften gelangt, 17,120 Fr. an die 13 Anstalten und die schweizerische Schule in Argentinien, und 9900 Fr. an ausländische Anstalten, welche auch Schweizer aufnehmen. In verdankenswerter Weise hat auch im letzten Jahre wieder eine Anzahl Vereine, die entweder finanziell günstig dastehen oder in Gegenden niedergelassen sind, die unter dem Krieg weniger oder nicht zu leiden haben, in richtiger Erkenntnis der Lage ihrer Brudervereine auf den Beitrag verzichtet, so daß den letzteren wieder größere Beiträge zugewiesen werden konnten. St.

**Bern.** Stimmrechtsentzug wegen Armingenössigkeit. Nach Art. 4, Ziffer 3, der bernischen Staatsverfassung sind von der Stimm-berechtigung ausgeschlossen: „Die Besteueren nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes“, und diese nähern Bestimmungen sind enthalten in § 82 des Armen-gesetzes vom 22. September 1897. Danach gilt als besteuert, d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt:

1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht;
2. wer die nach § 36 des Gesetzes schuldigen Verpflegungskosten nicht zurück-erstattet hat (§ 36: Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unter-stützten gestanden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16

Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten);

3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

ParteiSekretär Münch und 12 sozialdemokratische Mitunterzeichner haben nun im Großen Räte eine Motion eingereicht, welche den Regierungsrat einlädt, zu prüfen, ob nicht Art. 82 des Armengesetzes im Sinne einer *Einschränkung des Stimmrechtsentzuges* wegen erhaltener Armenunterstützung zu revidieren sei. St.

**Luzern.** Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einem neuen Armengesetz fertiggestellt, der den großen Fortschritt des Uebergangs zum Territorialprinzip bringt. Wir möchten ihn für heute kurz skizzieren.

Nachdem ein erster Abschnitt (§ 1) den Zweck der gesetzlichen Armenpflege definiert hat — Erforschung der Ursachen der Verarmung und deren Verhütung und Beseitigung durch Gewährleistung der notwendigsten Lebensbedürfnisse —, behandelt Abschnitt II die *Unterstützungspflicht*, die (A, §§ 1—3) gemäß Art. 328 und 329 Z.G.B. in erster Linie den Verwandten obliegt; ist die Unterstützung durch die pflichtigen Familienglieder nicht erhältlich oder nicht ausreichend, so ruht die Unterstützungspflicht auf der *Gemeinde* (B, §§ 4—7), und zwar auf der *Einwohnergemeinde des Wohnortes*, welche zu unterstützen hat: 1. die in der Gemeinde selbst wohnenden Gemeindebürger, 2. die in der Gemeinde niedergelassenen Bürger der andern Gemeinden des Kantons, sofern dieselben mindestens 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben, und 3. die in einer andern Gemeinde des Kantons noch nicht 3 Jahre niedergelassenen Ortsbürger. Nach § 7 werden Bürger anderer Gemeinden des Kantons, welche noch nicht 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben, durch die Einwohnergemeinde des Wohnortes auf Rechnung derjenigen des frühern 3jährigen Wohnortes, eventuell der Einwohnergemeinde ihres Heimortes unterstützt. Der Staat (C, §§ 8, 9) übernimmt 1. die Bezahlung der Armenärzte, 2. die Kosten für die Unterstützungen an außerhalb des Kantons und im Auslande wohnende Kantonsbürger, sofern diese mindestens 1 Jahr den Kanton verlassen haben, und 3. die aus dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 erwachsenden Kosten. Ferner leistet er Beiträge an die *Erstellung* und den Betrieb von Armen-erziehungs- und -verpflegungsanstalten und endlich an solche Gemeinden, welche einen Steuerfuß von mindestens 7 Promille haben und vom Ertrage dieser Steuer mehr als die Hälfte für Armenunterstützungen verwenden. Abschnitt III (§§ 10—32) ist betitelt: *Unterstützung*, und handelt sowohl von den Unterstützungsfällen, als von den Unterstützungsmitteln der Gemeinden und des Staates; unter den ersteren sind die wichtigsten der Ertrag der Armengüter und die Gemeindearmensteuern, unter den letzteren die Erträgnisse einer kantonalen Armensteuer, Beiträge aus der Staatskasse und ein alljährlich vom Großen Räte festzusetzender Teil des Reinertrages der Kantonalbank.

Nach Abschnitt IV (§ 33) bestellt der Regierungsrat für die Behandlung armer Kranker eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl *Armenärzte*, deren Berrichtungen aus der kantonalen Armenkasse honoriert werden.

Abchnitt V (§§ 34—41): *Rückerstattung und Verjährung*.

Abchnitt VI (§§ 42—47) bezeichnet als *Organe* der Armenpflege: den Gemeinderat, den Amtsgelhilfen, das Departement des Gemeindefewens und den Regierungsrat. Der Gemeinderat besorgt die Unterstützung der in der Gemeinde

niedergelassenen armen Kantonsbürger und der bedürftigen armen Kranken anderer Kantone gemäß Bundesgesetz, das Departement des Gemeindefewesens die Unterstützung der Ausländer nach den Niederlassungsverträgen und der auswärts wohnenden hilfsbedürftigen Kantonsbürger.

Abchnitt VII (§§ 48—51) führt aus, daß die freiwillige Armenpflege die Tätigkeit der gesetzlichen Armenpflege ergänzen, daß sie mit ihr in Verbindung stehen soll und daß ihr in Einzelfällen gewisse Berrichtungen der gesetzlichen Armenpflege übertragen werden können; sie wird von Staat und Gemeinden auch finanziell unterstützt.

Abchnitt VIII (§§ 52—54) enthält armenpolizeiliche und Abchnitt IX (§§ 55—58) Schluß- und Uebergangsbestimmungen. St.

**Graubünden.** Ein nicht gerade schmeichelhaftes Zeugnis stellt folgender Passus aus dem Landesbericht der Regierung pro 1917 dar: „Leider muß konstatiert werden, daß noch viele Gemeinde-Armenbehörden nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen und sich der Unterstützungspflicht oft unter nichtigen Ausflüchten zu entziehen suchen. Von einer richtigen Fürsorge, die sich zu rechtzeitigem und wirksamem Eingreifen entschließt und dadurch die vollständige Verarmung und Entgleisung der bedrohten Existenzen zu verhindern sucht, ist vielerorts noch keine Rede.“ — Auch anderswo nicht, wollen wir der Gerechtigkeit zuliebe beifügen. St.

### Literatur.

I. **Instruktionskurs für Armenpfleger**, veranstaltet von der Armen- und Anstaltenkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Zürich, 8.—11. Oktober 1917. Zürich, 1918, 134 S. in 8°.

Die Veranstalter des 1. Instruktionurses für Armenpflege in Zürich faßten den glücklichen Gedanken, die während des Kurzes gehaltenen Referate dem Drucke zu übergeben. Im ersten Vortrage, betitelt: „Ursachen, Erscheinungsformen, Vorbeugung und Bekämpfung der Armut“ versucht Herr Robert Weber, Sekretär der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich, die Leser mit dem Wesen der Armenpflege-Theorie in allgemein verständlicher Weise bekannt zu machen. Seine Ausführungen sind von humaner sozialer Gesinnung getragen: „Der Armenpfleger kann ... keinen andern Standpunkt einnehmen als den, daß er keinen strafbaren, sondern einen bedauernswerten Menschen vor sich hat“, da der Arme „sich die Armut nicht mit Willen, bewußt angeeignet hat“. Die Ursachen der Armut teilt der Verfasser in zwei Kategorien ein: 1. individuelle Mängel (geistige oder körperliche Anzulänglichlichkeit, psychopathische Veranlagung, Arbeits scheu, Mißwirtschaft, Unfittlichkeit, Trunksucht) und 2. soziale Mängel (Krankheit, Unfall, Invaliddität; Arbeitslosigkeit; unzureichender Verdienst wegen großer Kinderzahl; Tod des Ernährers; Alter). Die Armenpflege erweist sich oft als zu ohnmächtig, um den individuellen Faktoren der Armut zu steuern; sie kann nur lindern, in einzelnen Fällen auch heilen und vorbeugen. Wirksame Hilfe kann nur der Staat leisten. — Was die sozialen Armutsurrsachen anbetrifft, so handelt es sich „um eine wirtschaftliche Anselbständigkeit, die begründet ist in der mangelhaften sozialen Fürsorge durch den Staat. Dieser ist demnach der Schuldige; in der Pflicht des Staates liegt es, Abhilfe zu schaffen durch allgemeine, dem ganzen Volke zugute kommende soziale Einrichtungen.“ Die sozialen Armutsfaktoren bespricht der Verfasser nur oberflächlich, offenbar von der Meinung ausgehend, daß diese Phänomene außerhalb des Gebietes der Armenpflege liegen. Doch wäre es unseres Erachtens von großem Nutzen, gerade in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der technischen Umwälzungen und der industriellen Krisen für die Gestaltung des Arbeitsmarktes hinzuweisen und mit ein paar Beispielen aus der schweizerischen Geschichte zu illustrieren. Ist doch der Instruktionkurs für solche Leute gedacht, die keine eingehenden Kenntnisse in Sozialwissenschaften besitzen. — Nach einer allgemeinen Betrachtung der Ursachen und Erscheinungsformen geht Herr Weber zur Besprechung der Bekämpfungsmaßnahmen über. Aus jedem Worte des instruktiven Referates spricht zu uns ein ernster und erfahrener Praktiker. Mit Recht sagt der Verfasser im Schlußwort: „Was ich vorbrachte, stammt nicht aus Büchern, sondern es ist das Produkt meiner Erfahrung als Armenpfleger.“

Im zweiten Vortrage bespricht Herr Dr. Frey, Sekretär der freiwilligen und Ein-